

Pflichten als Unternehmer und Betreiber.

Unternehmer-/
Betreiberpflichten erfüllen.
Haftungsrisiken reduzieren.





Unternehmer- / Betreiberpflichten.

Es gibt zahlreiche Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien, die im Unternehmen beachtet und erfüllt werden müssen. Da ist es nicht immer einfach, den Überblick zu behalten.

Die Verantwortung des Unternehmers für Sicherheit und Gesundheitsschutz ist ein untrennbarer Bestandteil seiner unternehmerischen Gesamtverantwortung. Als Betreiber von Gebäuden und technischen Anlagen sind zudem eine Vielzahl an Regelungen und Pflichten zu beachten, um deren sicheren Betrieb zu gewährleisten. Allerdings sind sich viele Unternehmen, Führungskräfte und Beschäftigte ihrer Pflichten und möglicher Rechtsfolgen nicht bewusst.

Die unternehmerischen Pflichten lassen sich in die folgenden Kategorien gliedern:

- Persönliche Pflichten
- Unternehmerpflichten
- Betreiberpflichten

Diese Pflichten sind zentrale Themen eines jeden Unternehmens, die wahrgenommen und neben dem Kerngeschäft durch notwendige Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

Wir geben Ihnen einen kurzen Überblick der wichtigsten Anforderungen/Pflichten und zeigen Ihnen, wie Sie durch spezielle Weiterbildungen bereits viele Anforderungen abdecken können.

[TÜV Rheinland Akademie](#) –
Ihr Schulungspartner für mehr Sicherheit im Unternehmen!



Persönliche Pflichten.

Persönliche Pflichten gehören zu den allgemeinen Pflichten und betreffen natürliche Personen, zu denen z. B. die Unternehmensleitung, Führungskräfte aber auch Beschäftigte etc. gehören.

Zu den persönlichen Pflichten zählen:

- Organisationspflichten
- Führungspflichten
- Durchführungspflichten

Unternehmerpflichten.

DIE UNTERNEHMERPFLICHTEN LASSEN SICH EINTEILEN IN:

- Pflichten gegenüber den Beschäftigten
- Pflichten gegenüber Dritten
- Pflichten gegenüber den Behörden
- Pflichten gegenüber der Umwelt

PFLICHTEN GEGENÜBER DEN BESCHÄFTIGTEN

- Organisationspflicht (Verteilung der Zuständigkeiten und Tätigkeiten)
- Auswahlverantwortung (Auswahl von geeignetem und qualifiziertem Personal)
- Aufsichtspflicht (Kontrolle der Mitarbeiter und deren erbrachter Arbeit)

Wichtiger Hinweis: Eine vollständige Übertragung der Betreiberverantwortung auf Führungskräfte, Beschäftigte oder einen Dienstleister mit dem Ziel der restlosen Befreiung von allen Pflichten und Verantwortungen ist nicht möglich. Der Eigentümer bzw. Inhaber, der Geschäftsführer, Vorstand oder Aufsichtsrat behält immer die Generalverantwortung, auch wenn er Pflichten an andere überträgt.

PFLICHTEN GEGENÜBER DRITTEN

Beispiele:

- Verkehrssicherungspflicht (Schutz auf dem Betriebsgelände vor Gefahrenquellen, z. B. Werksverkehr, Baustellen oder herunterfallenden Gegenständen)
- Produktsicherheit
- Datenschutz

PFLICHTEN GEGENÜBER DEN BEHÖRDEN

Melde-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht

Beispiel:

- Unverzügliche Mitteilung bei Unfällen, bei denen ein Mensch verletzt wurde.
- Unverzügliche Mitteilung bei Schadensfällen, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind.

PFLICHTEN GEGENÜBER DER UMWELT

- Bodenschutz
- Gewässerschutz
- Immissionsschutz
- Klimaschutz

Dazu gehört der Schutz z. B. vor:

- Strahlen und Licht
- Luftverunreinigungen
- Erschütterungen
- Geräuschen
- Produzierter Wärme
- Abwasser
- Abfall

Betreiberpflichten.

Beim gewerblichen Betrieb von Gebäuden und technischen Anlagen bestehen neben den genannten allgemeinen Pflichten (persönliche Pflichten und Unternehmerpflichten) zusätzlich spezielle Betreiberpflichten. Sie sind notwendig, da beim Betrieb von Gebäuden und technischen Anlagen sowie bei der Nutzung von Arbeitsstätten und Arbeitsmitteln besondere Gefahren für die Sicherheit und den Umweltschutz bestehen können. Ein wichtiger Baustein hierbei ist die Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Daraus ergeben sich folgende Prüfpflichten:

- Prüfung vor Inbetriebnahme
- Wiederkehrende Prüfungen
- Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen

Durch die Qualifizierung, Schulung und Unterweisung von Mitarbeitern (z. B. zu Befähigten Personen nach BetrSichV) können einige Prüfungen betriebsintern durchgeführt werden.

Seminar-Beispiele:

ARBEITSSCHUTZ

- Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)
- Gefährdungsbeurteilung
- Sicherheitsbeauftragte

GEBÄUDETECHNIK

- Trinkwasserverordnung
- VDI 6022 zur Raumlufttechnik und Raumluftqualität

INSTANDHALTUNG

Befähigte Person, z. B. für

- Druckbehälter
- Türen und Tore
- Feststellanlagen

ELEKTROTECHNIK

- Verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK)
- Schaltberechtigung
- Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (EffT)

BAU UND IMMOBILIEN

- Brandschutz
- Bauplanung
- Bauleitung

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tuv.com/unternehmerpflichten



Rechtsfolgen.

Die Verletzung der auferlegten Pflichten, z. B. durch das Nichteinhalten von gesetzlich vorgeschriebenen Prüffristen, kann Rechtsfolgen sowohl für die verantwortlichen Personen als auch für Unternehmen nach sich ziehen. Insbesondere beim Eintritt eines Schadens können erhebliche Konsequenzen drohen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Pflichten eingehalten wurden.



PERSONEN

- Verwarnungs- oder Bußgeld
- Verweis, Abmahnung, Versetzung im Unternehmen
- Schadenersatz gegenüber geschädigten Dritten
- Verlust des jeweiligen Versicherungsschutzes
- Kündigung durchs Unternehmen
- Geld- oder Freiheitsstrafe
- Berufsverbot

UNTERNEHMEN

- Verwarnungs- oder Bußgeld
- Schadenersatz gegenüber geschädigten Dritten (bei Verschuldens- oder Gefährdungshaftung)
- Verlust des jeweiligen Versicherungsschutzes
- Nutzungsverbot und Stilllegung

HABEN SIE FRAGEN? KONTAKTIEREN SIE UNS.

Wir helfen Ihnen, Ihren individuellen Bedarf zu ermitteln.

Tel. 0800 84 84 006

unternehmerpflichten@de.tuv.com



TÜV Rheinland Akademie
Am Grauen Stein
51105 Köln
Tel. 0800 8484006
Fax 0800 8484044
unternehmerpflichten@de.tuv.com

www.tuv.com/unternehmerpflichten

 **TÜVRheinland**[®]
Genau. Richtig.